

§ 21 SchulLV (Brandenburg) — Voraussetzungen für die Ernennung und Beförderung

Schullaufbahnverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes kann ernannt werden

zur Schullrätin, zum Schullrat (Besoldungsgruppe A 14), wer die fachlichen Voraussetzungen für eine Laufbahn gemäß den Abschnitten 1 bis 5 erfüllt, eine mindestens fünfjährige Dienstzeit abgeleistet hat und davon mindestens zwei Jahre

eine leitende Funktion gemäß § 69 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes innerhalb dieser Schulstufe wahrgenommen hat oder

als Leiterin, Leiter oder stellvertretende Leiterin, stellvertretender Leiter eines Pädagogischen Zentrums beauftragt worden ist oder

mit einer über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehenden Wahrnehmung von Aufgaben in der Schulaufsicht gemäß § 2 Absatz 2 und an nachgeordneten Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums beauftragt worden ist,

zur Oberschullrätin, zum Oberschullrat (Besoldungsgruppe A 15), wer eine mindestens zweijährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst abgeleistet hat,

zur Oberschullrätin, zum Oberschullrat (Besoldungsgruppe A 16), wer eine mindestens einjährige Dienstzeit als Oberschullrätin, Oberschullrat (Besoldungsgruppe A 15) abgeleistet hat,

zur Leitenden Oberschullrätin, zum Leitenden Oberschullrat (Besoldungsgruppe B 2), wer eine mindestens achtjährige Dienstzeit im Schul- und Schulaufsichtsdienst und davon eine mindestens einjährige Dienstzeit als Oberschullrätin, Oberschullrat (Besoldungsgruppe A 16) abgeleistet hat und

zur Ministerialdirigentin, zum Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 5), wer eine mindestens fünfjährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst und davon mindestens eine zweijährige Dienstzeit als Oberschullrätin, Oberschullrat (Besoldungsgruppe A 16) abgeleistet hat; das Amt der Leitenden Oberschullrätin, des Leitenden Oberschullrats (Besoldungsgruppe B 2) ist zu durchlaufen; das Amt der Ministerialdirigentin, des Ministerialdirigenten darf nur nach Maßgabe des § 120 Landesbeamtengesetz übertragen werden.

(2) Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden auch erfüllt, wenn eine für eine schulaufsichtliche Tätigkeit bei der für Schule zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer ihr nachgeordneten Einrichtung geeignete abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und eine mindestens fünfjährige für den Schulaufsichtsdienst geeignete Tätigkeit, davon mindestens zwei Jahre Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.

Zitiervorschlag: § 21 SchulLV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchulLV/21>